

Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120

Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70

E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

GZ: 122-KW1/1-2026
(Bei Eingaben bitte GZ anführen)

Stadl-Predlitz, am 10.09.2026

Kundmachung **Verordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 aufgrund des § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Auflassung

Der als Gemeindestraße bzw. öffentlicher Gemeindeweg gewidmete Verkehrsweg „Kremserweg“ wird im nachstehend bezeichneten Umfang als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

- Bezeichnung: Kremserweg, ab Eisenbahnübergang bis Gehöft vulgo Kremser
- Katastralgemeinde: 65216 Predlitz
- Grundstücksnummer: 1470/7
- Länge: ca. 115 Meter
- Gemeinde: Stadl-Predlitz
- Art der Maßnahme: Auflassung als öffentliche Verkehrsfläche

Der von dieser Verordnung erfasste Abschnitt des Kremserweges ist im angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, eindeutig dargestellt.

§ 2

Umfang der Auflassung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert der in § 1 bezeichnete Abschnitt des „Kremserweges“ seine Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche bzw. Gemeindestraße.

Die Auflassung erfolgt unter Wahrung allfälliger privatrechtlicher Rechte und Verpflichtungen sowie bestehender Rechte Dritter.

§ 3

Wahrung der Anliegerrechte

Durch die Auflassung des Gemeindeweges dürfen bestehende Rechte der Anlieger auf Wahrung des Zuganges zu ihren Grundstücken nicht beeinträchtigt werden.

Allfällige bestehende Servituts-, Wege- oder sonstige Benützungsrechte bleiben durch diese straßenrechtliche Auflassung unberührt, soweit sie nicht aufgrund eines gesonderten Rechtsaktes erlöschen oder geändert werden.

§ 4 Lageplan

Der dieser Verordnung angeschlossene Lageplan, aus welchem die genaue Lage und der Umfang des aufzulassenden Straßenabschnittes ersichtlich sind, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

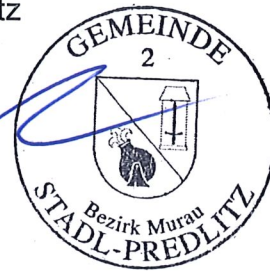
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeinde Stadl-Predlitz

Der Bürgermeister:

Johannes Rauter
Johannes Rauter



Angeschlagen am: 11.09.2026

Abgenommen am: 28.09.2026

Planbeilage A)

